62. Der Hund und das Schaaf.

Ein Hund verklagte einst ein Schaaf, und verlangte von demselben einen Scheffel Getreide zurück, welchen er ihm geliehen zu haben vorgab. — Er berief sich wegen der Wahrheit seiner Aussage auf das Zeugniß des Wolfes, des Geiers und des Habichts. Diese erkannten die Forderung des Hundes für gegründet an, und verurtheilten das Schaaf zur Wiedererstattung des Geliehenen sowohl, als zur Tragung aller Unkosten und Zinsen. Das arme Schaaf, welches nicht die Macht hatte, sich dem ungerechten Ausspruche seiner mächtigen Richter zu widersetzen, mußte es dulden, daß man ihm die Wolle abschor, um damit die Ansprüche des Hundes zu befriedigen.

Anwendung.

Gegen die Macht und Bosheit eines Nichtswürdigen ist unsere Unschuld nur eine schwache Schutzwehr. Wenn unsere Ankläger auch unsere Richter sind, so müssen wir, schuldig oder unschuldig, ihren Ränken unterliegen. Die Begriffe von Recht und Unrecht weichen alsdann einem willkührlichen und leidenschaftlichen Verfahren.

UB Braunschweig http://www.digibib.tu-bs.de/?perid=00000592&imgid=00000082.jpg